

IVW1-JuG-2/012-2018

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 18.09.2018

zu Ltg.-351/J-3-2018

R- u. V-Ausschuss

## Änderung des NÖ Jugendgesetzes

# **S Y N O P S E**

# **I. Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens**

betreffend der beabsichtigten Änderung des NÖ Jugendgesetzes

## **Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versandter Entwurf):**

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....beschlossen:

### **Änderung des NÖ Jugendgesetzes**

Das NÖ Jugendgesetz, LGBl. 4600, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 1.00 Uhr erlaubt.“

2. § 18 lautet:

#### **„§ 18**

#### **Alkohol, Tabak und sonstige Rauch-, Rausch- und Suchtmittel**

(1) Junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen alkoholische Getränke (auch in Form von Mischgetränken) an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder erwerben noch besitzen noch konsumieren.

(2) Junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen alkoholische Getränke, wenn diese gebrannten Alkohol beinhalten (auch in Form von Mischgetränken), Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse nach dem Tabak- und Nichtraucher-

cherinnen bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSKG, BGBl. Nr. 431/1995, in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2018, an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder erwerben noch besitzen noch konsumieren. Diese Regelung erstreckt sich auch auf das Erwerben, das Besitzen und das Benützen von Wasserpfeifen.

(3) Jungen Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen alkoholische Getränke nach Abs. 1, jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen alkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse und Wasserpfeifen nach Abs. 2, an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder angeboten noch an sie abgegeben (überlassen, ausgeschenkt, verkauft, geschenkt, weitergegeben) werden.

(4) Junge Menschen dürfen Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2017, fallen, nicht besitzen, verwenden oder zu sich nehmen. Dies gilt nicht, wenn deren Anwendung über ärztliche Anordnung zu Heilzwecken erfolgt.“

3. Im § 19 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 75/2000“ das Zitat „BGBl. I Nr. 32/2018“.
4. Im § 23 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „18 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 3“ das Zitat „18 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 4“.
5. Im § 24 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „18 Abs. 2“ das Zitat „18 Abs. 3“ und anstelle des Zitates „19 Abs. 1“ das Zitat „19 Abs. 1 oder Abs. 3“.
6. Im § 24 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „18 Abs. 2“ das Zitat „18 Abs. 3“ und anstelle des Zitates „19 Abs. 1“ das Zitat „19 Abs. 1 oder Abs. 3“.
7. § 25 lautet:

**„§ 25  
Verfall**

Unter den Voraussetzungen des § 17 VStG können für verfallen erklärt werden:

- a) alkoholische Getränke gemäß § 18 Abs. 1 bis 3 und Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse und Wasserpfeifen gemäß § 18 Abs. 2 und 3, die entgegen einem Verbot gemäß § 18 Abs. 1 bis 3 erworben, besessen, konsumiert oder benützt werden,
- b) Drogen und Stoffe gemäß § 18 Abs. 4, die entgegen dieser Bestimmung besessen, verwendet oder zu sich genommen werden sowie
- c) jugendgefährdende Medien, Datenträger und Gegenstände gemäß § 19 Abs. 1, die entgegen § 19 Abs. 2 erworben, besessen oder verwendet werden.“

8. Im § 31 wird folgender Abs. 5 angefügt

„§ 15 Abs. 1, § 18, § 19 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 25 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2019 in Kraft.“

Der Entwurf zur Änderung des NÖ Jugendgesetzes, LGBl. 4600, wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
3. Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
4. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
5. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
6. NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
7. Fachstelle für Suchtprävention NÖ
8. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
9. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Niederösterreichischen Gemeindebund
10. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich
11. Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ
12. Volksanwaltschaft
13. Landwirtschaftskammer Niederösterreich
14. Wirtschaftskammer Niederösterreich
15. Arbeiterkammer Niederösterreich
16. Niederösterreichischer Gemeindebund
17. Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
18. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs

Darüber hinaus wurde das Bürgerbegutachtungsverfahren durchgeführt und der Gesetzesentwurf dem Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich, dem Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs sowie dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
2. Bundesministerium für Inneres
3. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
4. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
5. Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
6. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, BH Scheibbs
7. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
8. NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
9. Fachstelle für Suchtprävention NÖ
10. Arbeiterkammer Niederösterreich
11. Niederösterreichischer Gemeindebund
12. Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
13. Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ
14. Jugend: info NÖ

Zum Änderungsentwurf des NÖ Jugendgesetzes, LGBl. 4600, wurden Stellungnahmen wie folgt abgegeben:

## **II. Allgemeiner Teil**

### **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Zur do. oz. Note teilt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundeskanzleramt sowie die Bundesministerien für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und für Inneres befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 23. Juli 2018 abzugeben.

**Bundesministerium für Inneres**

Aus der Sicht des Innenressorts bestehen keine Einwendungen gegen den im Betreff bezeichneten Entwurf.

Zusätzlich zu den geplanten Änderungen darf angeregt werden, in § 19 eine ausdrückliche gesetzliche Verordnungsermächtigung der Landesregierung hinsichtlich der Bezeichnung von Gegenständen, Datenträgern, Dienstleistungen und Medien, die als jugendgefährdend einzustufen sind, aufzunehmen. Vergleichbare Regelungen finden sich bereits in diversen Gesetzen anderer Bundesländer wieder und würden einen Mehrwert für die Vollzugspraxis zur Verhinderung von Jugendgefährdungen bieten.

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz**

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 25. Juni 2018, GZ IVW1-JuG-2/012-2018, zum Entwurf einer Änderung des NÖ Jugendgesetzes wie folgt Stellung:

Aus ho. Sicht werden die Anpassungen des NÖ Jugendgesetzes in Bezug auf Tabak, verwandte Erzeugnisse und Wasserpfeifen, die damit mit den geltenden bzw. mit Jänner 2019 in Kraft tretenden Bestimmungen des TNRSRG korrelieren, sowie auf Alkohol begrüßt.

Ein Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Passivrauchexposition wird darin nicht normiert.

**Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, BH Scheibbs**

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 25. Juni 2018, Zl. IVW1-JuG-2/012-2018 wird wie folgt mitgeteilt:

Im Namen der Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute nehme ich als Bereichssprecher für Kinder- und Jugendhilfe den Entwurf der Änderung des NÖ Jugendgesetzes zur Kenntnis (Leermeldung).

### **Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle**

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung „Änderung des NÖ Jugendgesetzes“ sind bei der Beratungsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

### **NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft**

Bezugnehmend auf die Änderung des NÖ Jugendgesetzes gibt die NÖ kija binnen offener Frist folgende Stellungnahme ab:

Die Änderungen des NÖ JG werden aus kinderrechtlicher Sicht begrüßt, da vor allem auch nicht nachvollziehbar war, wieso „harte“ alkoholische Getränke ab 16 nicht verboten waren.

Außerdem ist die Anhebung der Ausgehzeit nicht nur aus Gründen der Harmonisierung wesentlich, sondern auch um sie den tatsächlichen Gegebenheiten der Jugendliche anzupassen.

Betreffend Rauchen verweisen wir auf das Positionspapier aller kijas, das sich als Anhang beigefügt findet.

### **Positionspapier der Kinder- und Jugendanwaltschaften**

Juni 2017

Österreich ist eines der wenigen Länder in Europa, das Rauchen bisher ab 16 Jahren erlaubt hat, und hat daher auch einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Raucherinnen und Rauchern unter den Jugendlichen: 54% der Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren haben mindestens einmal im Leben Tabak geraucht, 29% haben in den letzten 30 Tagen geraucht und jede/r fünfte Jugendliche/r raucht täglich (vgl. ESPAD Österreich 2016). In Österreich nimmt der Zigarettenkonsum bei Jugendlichen zwar leicht ab, im Europavergleich liegt Österreich bei den 15-Jährigen, die ein Mal pro Woche rauchen, mit 14% (Mädchen) bzw. 15% (Jungen) dennoch noch leicht über dem OECD-Durchschnitt (vgl. OECD/EU 2016).

Zudem lässt sich statistisch nachweisen, dass die breite Mehrheit der heute Rauchenden bereits im Teenageralter damit begonnen hat: Ein Viertel der täglich Rauchenden



beginnen bis zum 15. Lebensjahr mit dem Rauchen, mehr als die Hälfte bis zum Alter von 17 Jahren (vgl. Statistik Austria 2014). Je früher man mit dem Rauchen beginnt, desto eher entwickelt sich gewohnheitsmäßiges und gesundheitsschädigendes Rauchverhalten, welches letztlich zu einem massiv erhöhten Risiko führt, schwere Folgeerkrankungen zu entwickeln und daran zu sterben.

Das ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften ein Zustand, der im Sinne einer gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eine Reihe von Maßnahmen erfordert, die eine Trendumkehr bewirken und den Anteil der jugendlichen Raucher und Raucherinnen minimieren. Mit ihren Forderungen stützen sich die Kinder- und Jugendanwaltschaften auf das „Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“ und somit auf die Sicherstellung entsprechender gesundheitsfördernder Maßnahmen (Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention).

Die Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälte Österreichs begrüßen grundsätzlich die Initiative des Bundes sowie der Länder Rauchen erst ab dem 18. Lebensjahr zu gestatten.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs bedarf es allerdings parallel dazu unbedingt weiterer konkreter Maßnahmen:

- Ein generelles Verbot von Zigarettensautomaten, wie es in etwa der Hälfte der EU-Staaten besteht. Diese Maßnahme ist insofern besonders wichtig, da dadurch die Verfügbarkeit von Zigaretten rund um die Uhr beseitigt wäre.
- Die Einhaltung des Nikotinkonsumverbotes auf Schulgeländen (nicht nur in Schulgebäuden) und auf schulbezogenen Veranstaltungen, in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie auf Kinderspielplätzen.
- Eine bundesweite Ausweitung sowie gesetzliche Legitimation von Testkäufen (Mystery Shopping), wie es bereits in einigen Landesgesetzen normiert ist, als sinnvolle Möglichkeit, die Einhaltung des Gesetzes zu überprüfen.

- Eine Verteuerung der Zigaretten (wobei hier natürlich mit Augenmaß vorgegangen werden muss, um nicht den Aufbau eines großen illegalen Handels zu fördern).
- Bei Verstößen gegen das Rauchverbot sollten nicht Strafen im Vordergrund stehen, sondern die Aufklärung über die Gefahren und die Unterstützung beim Aufhören. Jugendliche, die sich nicht an das Rauchverbot halten, sollten ebenso wie ihre Erziehungsberechtigten zu einem Beratungsgespräch verpflichtet werden, um auf die negativen Auswirkungen des Rauchens aufmerksam gemacht zu werden und Entwöhnungstipps bzw. -unterstützung zu erhalten. Die Bereitstellung notwendiger Ressourcen in einschlägigen Beratungsstellen ist aus Mitteln der Tabaksteuer sicherzustellen.

Darüber hinaus müssen Präventionsmaßnahmen bereits in Vorbereitung des Rauchverbotes implementiert werden:

- Der flächendeckende Ausbau des Angebotes professioneller Informations- und Aufklärungsarbeit über Folgen und Risiken des Nikotinkonsumes für den schulischen Bereich (ab der 4. Schulstufe) in Verbindung mit der Verpflichtung der Schulen, dieses Angebot auch zu nutzen. Entsprechende Mittel sind zweckgebunden aus den Einnahmen für die Tabaksteuer zur Verfügung zu stellen.
- Zielgruppenspezifische Informationskampagnen (für Eltern, Lehrer und Lehrerinnen, Jugendarbeiter und Jugendarbeiterinnen) nicht zuletzt, um auf ihre jeweilige Vorbildwirkung aufmerksam zu machen. Denn es ist wissenschaftlich erforscht, dass Peergroup und Familie maßgeblich beeinflussen, ob Jugendliche zu rauchen beginnen oder nicht.

Die Gesundheit von Kinder und Jugendlichen muss der Gesellschaft ein prioritäres Anliegen sein, daher sollten alle Maßnahmen rasch und zügig umgesetzt werden.

### **Fachstelle für Suchtprävention NÖ**

Weiters erlauben wir uns anzuregen, Testkäufe im Jugendgesetz zu verankern.

### **Arbeiterkammer Niederösterreich**

Gegen den im Betreff genannten Entwurf besteht seitens der gefertigten Kammer kein Einwand.

### **Niederösterreichischer Gemeindebund**

Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und teilt mit, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

### **Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ**

Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird seitens des NÖ GVV keine Stellungnahme abgegeben.

### **Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ**

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 25. Juni 2018, Zl. IVW1-JuG-2/012-2018, nimmt die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des NÖ Jugendgesetzes wie folgt Stellung:

Bei der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes langten zwei Stellungnahmen ein: von der Stadtgemeinde Amstetten und vom Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten. Beide Städte beurteilen den gegenständlichen Begutachtungsentwurf grundsätzlich positiv.

Seitens der Jugendhilfe beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten wurde die Anhebung des Alters für das Rauchverbot von 16 auf 18 Jahre grundsätzlich aus gesundheitlichen Aspekten begrüßt und angemerkt, dass zu befürchten ist, dass dies zu vermehrten Anzeigen führen wird.

### **III. Besonderer Teil**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst**

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Jugendgesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

##### **1. Zum Gesetzestext:**

###### **Zu Z 2 (§ 18):**

In Abs. 2 fehlt beim Zitat des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes der Bindestrich nach dem Wort „Nichtraucherinnen“.

Weiters sollte auf die in der Zwischenzeit kundgemachte Novelle BGBl. I Nr. 37/2018 Bezug genommen werden.

Letzteres trifft auch beim Zitat des Suchtmittelgesetzes in Abs. 4 zu.

###### **Zu Z 8 (§ 31 Abs. 5):**

Beim Zitat des „§ 24 Abs. 1 und Abs. 3“ könnte nach dem Wort „und“ die Abkürzung „Abs.“ entfallen.

##### **2. Zu den Erläuterungen:**

In I. Allgemeiner Teil wäre in Bezug auf die Anzahl der Novellierungen auch auf die nunmehr zu zitierende Novelle BGBl. I Nr. 37/2018 Bedacht zu nehmen.

#### **Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung**

Im Par. 18 Abs. 2 fehlt in der 5. Zeile hinter „Nichtraucherinnen“ der Bindestrich.

#### **Fachstelle für Suchtprävention NÖ**

Vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs des neuen Jugendschutzgesetzes.

Nachfolgend erlauben wir uns folgende Stellungnahme zu übermitteln.

##### **§ 18 (2) + (3)**

Der Entwurf-Text bedeutet, dass junge Menschen unter 18 Jahren an nicht allgemein zugänglichen Orten wie z. B. im privaten Bereich, Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse konsumieren dürften.

- à Der Impact des Rauchens auf die Gesundheit wurde in zahlreichen Studien publiziert. Es gilt daher generell zu vermeiden, dass Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit dem Rauchen beginnen, weder an öffentlich zugänglichen Orten noch im privaten Bereich. Nur so können langfristig bessere Outcome Daten wie Senkung der Raucherprävalenz erreicht werden.
- à Die vorgeschlagene Formulierung für den Bereich Konsum von Alkohol wird als passend angesehen.  
Für den Bereich Konsum von Tabakwaren etc. sollte eine extra Formulierung vorgenommen und ein Verbot bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Einschränkung auf öffentlich zugängliche Orte ausgesprochen werden.

Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse sollen auch im privaten Bereich nicht an junge Menschen unter 18 Jahren abgegeben werden dürfen.

Einige Argumente dazu:

Österreich wird aufgrund seiner zurückhaltenden Maßnahmen beim Nichtraucherlenschutz international als Raucherparadies betrachtet. Das Bewusstsein zur Schädlichkeit von Tabak bzw. alternativen Tabakprodukten in der Bevölkerung allgemein sehr niedrig!

Im Ranking der FCTC (Tabaco Control Scale 2016) belegt Österreich den letzten Platz.

Weitgehend unbekannt ist, dass das „Abhängigkeitspotential“ (Verhältnis von Konsumierenden zu abhängig Konsumierenden) von Zigaretten enorm hoch ist und jenem von Kokain und Heroin gleichgesetzt wird. Das Abhängigkeitspotential von Alkohol ist ein wesentlich geringeres, was jedoch das Schädigungspotential von Alkohol nicht in Frage stellen soll.

Erste Anzeichen einer Abhängigkeitserkrankung aufgrund von Rauchen treten bereits innerhalb von wenigen Tagen und Wochen nach Beginn des gelegentlichen Konsums auf (vgl. Kröger Christoph, Lohmann Bettina (2007): Tabakkonsum und Tabakabhängigkeit)!

Studien zeigen, dass Jugendliche, welche früh zu Rauchen beginnen, eher abhängig werden und wesentlich schwieriger aus dem Konsum aussteigen können (vgl. Deutsches Krebsforschungszentrum (2008): Rauchende Kinder und Jugendliche in Deutschland – Leichter Einstieg, schwerer Ausstieg. Rote Reihe Tabakprävention und Entwöhnung Bd. 8. Heidelberg).

In vielen Studien wird neben der Entwicklung einer schwerwiegenden Abhängigkeitserkrankung das überaus breite Spektrum an möglichen körperlichen Erkrankungen nachgewiesen:

- Krebs (Lunge, Mundhöhle, Speiseröhre, Zunge, Kehlkopf, Leukämie, Blase, Gebärmutterhals, Nieren, Pankreas, Magen Darm)
- Kardiovaskuläre Erkrankungen (Arteriosklerose, Koronarerkrankungen, Schlaganfall, Herzinfarkt, Verschluss der Beinarterien, Aortenaneurysma des Abdomens)
- Respiratorische Erkrankungen (Chronisch obstruktive Erkrankungen der Atemwege COPD, akute respiratorische Erkrankungen, Pneumonie)
- Respiratorische Effekte in Kindheit und Jugend (Reduktion der Lungenfunktion, verzögertes Lungenwachstum)

Die Differenzierung von allgemein zugänglicher Raum, öffentliche Veranstaltungen und privater Bereich werden in den derzeit gültigen Jugendgesetzten nur von den Bundesländern NÖ, W, B, T vorgenommen. Die anderen Bundesländer formulieren die Schutzbestimmungen allgemein, also auch für den privaten Bereich.

- à Die Gefährdung des Kindeswohls (Kinder / Jugendliche) und die Gefahr einer massiven gesundheitlichen Schädigung im Erwachsenenalter sind eindeutig gegeben. Dies rechtfertigt die erweiterten Schutzmaßnahmen im Privatbereich.

#### **§ 18 (4)**

Drogen und Suchtmittel werden im Suchtmittelgesetz bzw. in den zugehörigen Verordnungen geregelt. Weitere Substanzen werden im „Neue psychoaktive Substanzen Gesetz“ (NPSG) geregelt.

Es ist nicht klar, welche anderen Drogen bzw. Stoffe, die nicht ins Suchtmittelgesetz bzw. NPSG fallen, gemeint sind. Geht es hierbei um beispielsweise Schnüffelstoffe

oder in der Natur vorkommende Stoffe wie jene in der Muskatnuss bis hin zu Kaffee, Energydrinks, etc.?

Eventuell könnte dieser Absatz auf Grund des „Neue psychoaktive Substanzen Gesetzes“ entfallen. Wenn nicht, sollte an dieser Stelle eine Klarstellung bzw. eine Abgrenzung / Konkretisierung erfolgen.

### **§ 24 (1-3)**

Die Höhe der Geldstrafen der Ziffern 1 und 3 sollten entsprechend der Inflation angepasst werden.

### **Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ**

Die Stadtgemeinde Amstetten hat mit Mail vom 3. Juli nachstehende Ausführungen der Stadtpolizei Amstetten als Stellungnahme abgegeben und dabei einerseits zur Ausweitung des Aufenthaltes von unter 14-jährigen an öffentlichen Orten Bedenken geäußert und andererseits Organstrafmandate bei Verwaltungsübertretungen ange-regt:

"Aus polizeilicher Sicht wird die Nachschärfung bzw. Neufestlegung des **§ 18** des Jugendgesetzes sehr begrüßt. Der Konsum von reinen Hochprozentigen bzw. von sogenannten Mischgetränken wie Alkopops waren oftmals die Ursache von schweren Übertretungen, verwaltungsrechtlich und auch strafrechtlich. Auch die klare Stellungnahme zum Rauchen von Tabak und neueren Erscheinungsformen bzw. Trends (Wasserpfeifen, elektronische Zigaretten usw.) ist auch im Sinne der Volksgesundheit sehr zu begrüßen. Bisher konnte, trotz vermehrter Anfragen von Jugendlichen bei den Vorträgen in den Schulen, diese Frage nicht geklärt werden. Diese ist aber jetzt eindeutig zu beantworten.

Sehr positiv wird auch der Verfall (Voraussetzung § 17 VStG) gem. **§ 25** von alkoholischen Getränken, Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, von Drogen (**§ 18/4**) gem. den Bestimmungen dieses Gesetzes (welche nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen) und von jugendgefährdeten Gegenständen (Datenträgern und Medien gem. **§ 19**), gesehen. Diese Neuregelung erleichtert das polizeiliche Einschreiten bei Übertretungen von Jugendlichen.

Bedenklich erscheint uns die Ausweitung des Aufenthaltes von unter 14-jährigen an öffentlichen Orten. Da laut ha. Meinung die Aufsicht der jungen Menschen durch die Erziehungsberechtigten immer schlechter wird, kann einer Ausweitung auf 23.00 Uhr, nur um dem sogenannten Zeitgeist der jungen Menschen zu entsprechen, nichts Positives abgewonnen werden.

Weiters stellt sich noch die Frage, ob bei Verwaltungsübertretungen von Jugendlichen nicht eine Organmandatsstrafe an Ort und Stelle sinnvoll wäre, um den Jugendlichen unmittelbar nach der Übertretung ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen“.

### **Jugend: info NÖ**

Nachfolgend erlauben wir uns folgende Stellungnahme zu übermitteln:

#### **Zu § 18 Abs. 3**

Im Entwurf zur Änderung des NÖ Jugendgesetzes wird in § 18 Abs. 3 festgehalten, dass alkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse und Wasserpfeifen unter Berücksichtigung der neuen Altersgrenzen, an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder angeboten noch an junge Menschen abgegeben werden darf. Der Begriff der „Abgabe“ wird in Klammern näher definiert als „überlassen, ausschenken, verkaufen, schenken, weitergeben“.

Diese Definition findet sich auch in der bisherigen Fassung des NÖ Jugendgesetzes, wobei sich in der Praxis gezeigt hat, dass es hier einer Klärung bedarf, was den Umgang mit alkoholischen Getränken, Tabakerzeugnissen, verwandten Erzeugnissen und Wasserpfeifen von Jugendlichen betrifft, die sich in einem Ausbildungskontext (z.B. Lehre in der Gastronomie, Weinbauschulen, etc.) oder in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befinden (z.B. Ferialpraktikum, Pflichtpraktikum, Nebenjob, etc.).

Die Jugend:info NÖ als Anlaufstelle für jugendspezifische Fragen aller Art, verzeichnet regelmäßig Anfragen von betroffenen Jugendlichen, deren ArbeitgeberInnen sowie auch der Wirtschaftskammer zu dieser Thematik, deren Beantwortung aufgrund der hier noch unklaren Rechtslage nicht eindeutig sein kann, zumal keine spezielleren (wie z.B. arbeitsrechtlichen) gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich vorliegen und der/die RechtsanwenderIn streng betrachtet von einem Verbot ausgehen muss.



Vor allem die Definition des „Überlassens“ scheint hier irreführend zu sein, da beispielsweise das Ausschütten von alkoholischen Getränken durch Jugendliche im Zuge eines Praktikums in der Gastronomie begrifflich einem „Überlassen“ gleichkommt und daher grundsätzlich nicht zulässig ist, was der Lebensrealität allerdings widerspricht.

Aus diesem Grund wäre eine Überarbeitung der entsprechenden Definitionen in § 18 Abs. 3 sinnvoll. Alternativ könnte man die Regelung um die Einfügung einer Klarstellung für die genannten Bereiche erweitern, wie vorschlagsweise hier am Beispiel des § 8 Abs. 3 des oberösterreichischen Jugendschutzgesetzes:

#### “§ 8

#### Alkohol, Tabak und Drogen

(1) Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb und der Konsum von Tabakwaren und von alkoholischen Getränken verboten. Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, auch in Form von Mischgetränken, verboten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver-, pastenförmigen oder anderen Trägerstoff gebunden werden. (Anm: LGBl. Nr. 90/2005, 54/2013)

(1a) Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb und Konsum von Wasserpfeifen (Shisha), E-Shishas und E-Zigaretten und den dafür notwendigen Tabaken, Melasse-Mischungen und Liquids zur Verbrennung bzw. Verdampfung verboten. (Anm: LGBl.Nr. 61/2014)

(2) An Jugendliche dürfen keine Waren abgegeben werden, die sie im Sinn der Abs. 1 und 1a nicht erwerben und konsumieren dürfen. (Anm: LGBl.Nr. 61/2014)

(3) Ausgenommen vom Verbot gemäß Abs. 1 und 1a sind Jugendliche in Erfüllung der Aufgaben ihrer beruflichen Ausbildung oder Beschäftigung. (Anm: LGBl.Nr. 61/2014)

(4) Jugendlichen ist die missbräuchliche Verwendung von Drogen und Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können, verboten.“

### **Zu § 12**

Weiters erlauben wir uns anzuregen, die in der aktuellen Version des NÖ Jugendgesetzes in § 12 verankerten Begriffsbestimmungen zu erweitern, um für die RechtsanwenderInnen noch mehr Klarheit und Anwendungssicherheit zu schaffen. In der täglichen Arbeit der Jugend:info NÖ machen wir regelmäßig die Erfahrung, dass gerade Jugendliche und Erziehungsberechtigte häufig Schwierigkeiten dabei haben, bestimmte im Jugendgesetz vorkommende Begriffe korrekt auszulegen. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Begriffsbestimmungen der „jungen Menschen“ und der „Begleitpersonen“, sollten beispielsweise auch die Begriffe „allgemein zugängliche Orte“, „alkoholische Getränke“, „Mischgetränke“, „gebrannter Alkohol“, „Veranstaltung“, „VeranstalterIn“ und „öffentlich“ seitens des Gesetzgebers genauer bestimmt werden (diese Aufzählung ist nicht taxativ und bezieht sich nur auf die von der aktuellen Änderung umfassten Bestimmungen).

### **Zu § 18 Abs. 4**

Im Entwurf zur Änderung des NÖ Jugendgesetzes wird in § 18 Abs. 4 festgehalten, dass junge Menschen Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, nicht besitzen, verwenden oder zu sich nehmen dürfen.

Dieser Absatz findet sich in dieser Form auch bereits in der aktuellen Version des NÖ Jugendgesetzes und sorgt in der Praxis häufig für Abgrenzungsprobleme. Dies vor allem deshalb, da „Stoffe, die geeignet sind [...] Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen“ begrifflich beispielsweise auch rezeptfreie Schmerzmittel (Stichwort Betäubung) und Kaffee sowie Energy Drinks (Stichwort physische oder psychische Erregungszustände) umfassen. Aus diesem Grund verzeichnen wir regelmäßige Anfragen von Jugendlichen, Erziehungsberechtigten, Angehörigen

gen, aber vorwiegend auch BetreiberInnen von Supermärkten zu dieser Thematik und sind die anfragenden Personen oft sehr verunsichert. Daher sollte hier eine geeignete Abgrenzung bzw. Konkretisierung erfolgen.

### **Zu § 25**

Im Entwurf zur Änderung des NÖ Jugendgesetzes wird - wie auch schon in der bisherigen Fassung – auf § 17 VStG verwiesen, allerdings nicht auf eine bestimmte Fassung des VStG. Somit liegt nach wie vor eine dynamische Verweisung vor, die unseres Erachtens verfassungsrechtlich problematisch ist. Laut ständiger Rechtsprechung des VfGH sind dynamische Verweisungen nur zwischen Normen derselben Rechtssetzungsautorität zulässig, bzw. zwischen Normen von zwei verschiedenen Gesetzgebern nur als statische Verweisung verfassungskonform. Da hier der Landesgesetzgeber auf das vom Bundesgesetzgeber erlassene VStG verweist, müsste auf eine bestimmte Fassung des VStG statisch verwiesen werden, da ansonsten der Kompetenzverteilung widersprochen wird und die Bestimmung somit unserer Meinung nach als verfassungswidrig anzusehen wäre.